

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Landschaftsbeirat	10.03.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

230. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet

Sachdarstellung

Die Stadt Bielefeld führt derzeit die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen durch, um der Windenergie substanziell mehr Raum zu verschaffen und die Standortwahl im Stadtgebiet aktiv zu steuern.

Grundlage hierfür war ein entsprechender Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 20.03.2012 (Drucksachen-Nr. 3810-2009-2014), u.a. vor dem Hintergrund der im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan formulierten Ziele zum Ausbau der Nutzung von Windenergie. Damit wird auch der Zielsetzung des Entwurfes der Landesregierung zum Landesentwicklungsplan Rechnung getragen, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken.

Zu diesem Zweck wurde zunächst eine Potenzialstudie Windenergie erarbeitet, im Rahmen derer mittels eines Kriterienkatalogs aus Tabu- und Ausschlussbereichen mit den dazugehörigen Abstandsflächen („Puffer“) eine erste Flächenkulisse für potenzielle Windenergiestandorte im Stadtgebiet in Form von Suchräumen mit darin enthaltenen Teilflächen abgeleitet wurde.

Zu den harten Tabukriterien zählen u.a. Bereiche zum Schutz der Natur und Naturschutzgebiete, Wald, die Kammlagen des Teutoburger Waldes, das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“, Siedlungsbereiche und Infrastruktureinrichtungen wie Bundes- und Landstraßen sowie Bahnstrecken. Dabei sind auch entsprechende Abstandsflächen als Puffer zu den Ausschlussflächen einzuhalten.

Auf der Grundlage dieser Flächenkulisse in Form von zehn nicht parzellenscharf umgrenzten Suchräumen mit 18 Teilflächen hat der Stadtentwicklungsausschuss am 03.12.2013 einen Aufstellungsbeschluss zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ gefasst. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des Vorentwurfs beschlossen.

Bei den Teilflächen handelte es sich im Einzelnen um folgende Flächen (siehe Anlage 1):

- vier Flächen westlich von Jöllenbeck (Teilflächen A1 – A5),

- eine Fläche östlich von Jöllenbeck am Stadtrand (Teilfläche B1),
- eine Fläche am Rand des Stadtgebietes in Brake am Stadtrand (Teilfläche C1), eine Fläche im Bereich der Talbrückenstraße (Teilfläche D1),
- eine Fläche im Bereich der Oerlinghauser Straße am Rand zu Oerlinghausen (Teilfläche E1),
- drei Flächen im Bereich Brönninghausen (Teilflächen F1 – F3),
- zwei Flächen im Bereich der BAB A2 an der Stadtgrenze zu Gütersloh in der Nähe der Autobahn A2 (Teilflächen G1 und G2),
- zwei Flächen im Südwesten des Stadtgebietes im Bereich Holtkamp (Teilflächen H1 und I1)
- sowie zwei Flächen im Bereich des Wittenbergs in Dornberg (Teilflächen J1 und J2).

Insbesondere vor dem Hintergrund der in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definierten Verbotstatbestände bzw. Zugriffsverbote und der darüber hinaus bestehenden Artenschutzbestimmungen wurde im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung bezogen auf die Flächenkulisse des Vorentwurfs durchgeführt. Während die Belange des Artenschutzes auf der Ebene der Bauleitplanung damit erschöpfend betrachtet sind, ergeben sich auf der Ebene der konkreten Anlagengenehmigung weitergehende Prüferfordernisse.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde für fünf Teilflächen ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ermittelt. In diesen Bereichen liegen Anhaltspunkte für das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor, die kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. (Teilfläche A3 – Uhu, Teilfläche B1 - Rotmilan, Teilfläche F3 – Schwarz- und Rotmilan, Teilfläche H1 – Großer Brachvogel und Baumfalke, Teilfläche I1 – Kiebitz).

Diese Flächen sollen im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Für Teile der Potenzialflächen A 1, A2, F1 (tlw.) und G2 liegen ebenso Anhaltspunkte für das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor. Diese sind jedoch nach gutachterlicher Einschätzung durch sog. CEF-Maßnahmen ausgleichbar (CEF = continuous ecological functionality-measures; vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen). Die benannten Flächen sind daher weiterhin Bestandteil der Flächenkulisse des FNP-Änderungsverfahrens.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern untersucht und bewertet.

Der Fläche J1 wurde wegen der hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aufgrund des vielfältigen Reliefs und der kleinräumigen Gliederung mit einem Wechsel aus Wald, Feldgehölz- und Heckenbereichen, Bächen, Acker- und Grünlandflächen eine besondere Bedeutung in Hinblick auf das Landschaftsbild bescheinigt.

Im Ergebnis wurde der Suchraum J auf Grund erheblicher Umweltauswirkungen von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Die weiteren Teilflächen weisen dagegen nur eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild auf und verbleiben entsprechend.

Im Rahmen der Konkretisierung und Anpassung des Plankonzeptes zum Entwurf ergaben sich darüber hinaus weitere Änderungen der Flächenkulisse. Diese betreffen u.a. die Vergrößerung der Abstandsflächen zu planungsrechtlich gesicherter Wohnnutzung auf 600 Meter als Ergebnis der

Abwägung der frühzeitigen Beteiligung, die Einbeziehung von Abständen zu Infrastrukturtrassen sowie die Berücksichtigung zwischenzeitlich eingeleiteter Bauleitplanverfahren. In diesem Zusammenhang ist u.a. die Teilfläche D1 aufgrund des eingeleiteten Verfahrens des Bebauungsplanes Nr. III/H 23 im Bereich des Halhofes an der Talbrückenstraße entfallen.

Der Entwurf der 230. Flächennutzungsplan-Änderung wird somit voraussichtlich folgende Potenzialflächen für die Windenergienutzung enthalten:

- der Bereich nördlich bzw. südlich der Bargholzstraße (A1 und A2) sowie eine kleinere südlich davon gelegene Potenzialfläche (A4) im Stadtbezirk Jöllenbeck;
- eine kleinere Potenzialfläche (C1) an der Stadtgrenze zu Herford, nördlich des Stadtteils Brake im Stadtbezirk Heepen;
- eine Potenzialfläche (E1) im Bereich Gräfinhagen, nördlich der Oerlinghauser Straße im Stadtbezirk Stieghorst;
- eine größere Potenzialfläche (F1) östlich der Evenhausener Straße im Bereich von Bröninghausen im Stadtbezirk Heepen;
- je eine Potenzialfläche westlich (G2) bzw. östlich (G1) der A 2 an der Stadtgebietsgrenze zu Verl, im Stadtbezirk Senne bzw. Sennestadt.

In der Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes verbleiben somit insgesamt acht Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie mit einer Gesamtfläche von 85 ha; dieses entspricht einem Anteil von ca. 0,33 % des Stadtgebietes. Die im Entwurf enthaltenen Potenzialflächen umfassen etwa 2/3 der Gebietskulisse des Vorentwurfs der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das Büro Kortemeier und Brokmann wird den Umweltbericht zur Sitzung im Detail vorstellen.

Der Beirat wird um ein Votum gebeten.

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.